

## **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Roßdorf**

### **§ 1**

#### **Seniorenbeirat**

Durch den Gemeindevorstand wird zur Aufstellung, Durchführung und Koordinierung eines Altenprogrammes für die Gemeinde Roßdorf ein Seniorenbeirat gebildet.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus

- a) einem Mitglied des Gemeindevorstandes  
drei Mitgliedern der Gemeindevertretung  
zwei Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt  
zwei Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes  
einem Mitglied als Vertreter der älteren Generation
- b) höchstens 10 Mitbürgerinnen und Mitbürgern über 60 Jahre, die sich zur Mitarbeit bereiterklären.<sup>1)</sup>

### **§ 3**

#### **Vorstand**

Die in § 2 a) genannten Mitglieder des Seniorenbeirates bilden den Vorstand.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung werden auf die Dauer der Legislaturperiode in den Seniorenbeirat delegiert. Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes und der Arbeiterwohlfahrt werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren in den Seniorenbeirat delegiert; ebenso der Vertreter der älteren Generation, der von dem unter § 2 b) genannten Personenkreis delegiert wird. Innerhalb der vier Jahre ist eine Ersatzdelegation möglich; ansonsten bleibt der Sitz leer.

### **§ 4**

#### **Wahl des Vorsitzenden**

(1) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte in der ersten Vorstandssitzung einen Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender des Seniorenbeirates ist und einen Vertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der Bürgermeister den Vorsitz. Die Ladung zur ersten Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Bürgermeister.

(2) Das Amt des Vorsitzenden endet, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in § 2 a) genannten Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt. Das gleiche gilt für seinen Vertreter.

### **§ 5**

#### **Aufgaben des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen des Seniorenbeirates und des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung ein.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und des Seniorenbeirates.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Einberufung**

(1) Der Vorstand tritt zum ersten Mal binnen einem Monat nach erneuter Delegation, Seniorenbeirat und Vorstand treten im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

(2) Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände verlangt.

### **§ 7**

#### **Beschlußfassung**

(1) Vorstand und Seniorenbeirat fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.

(2) Geheime Abstimmung ist unzulässig; dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass jemand widerspricht.

### **§ 8**

#### **Beschlußfähigkeit**

(1) Vorstand und Seniorenbeirat sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit ist so lange vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

### **§ 9**

#### **Schriftführer**

Jeweils zur ersten Sitzung nach erneuter Delegation ist vom Gemeindevorstand ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung als Schriftführer zu bestellen, der dem Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich ist. Er kann von einem anderen Bediensteten zeitweise vertreten werden.

### **§ 10**

#### **Niederschrift**

(1) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen des Vorstandes und des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind.

Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Vorstandes kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 11**

#### **Finanzen**

(1) Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung können nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel für die Durchführung des Altenprogrammes gefasst werden.

(2) Im Übrigen hat das Mitglied des Gemeindevorstandes ein generelles Veto-Recht. Beschlüsse, gegen die ein Veto geltend gemacht wird, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

(3) Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, dann ist der Vorstand des Seniorenbeirates an der Ausführung des Beschlusses gehindert.

<sup>1</sup> Beschluß des Gemeindevorstandes vom 16.03.1993

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung**

(1) Für die Teilnahme an Vorstands- und Seniorenbeiratssitzungen erhalten die Vorstandsmitglieder Entschädigungen nach §§ 1-3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung. Der Vorsitzende erhält außerdem eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach § 3 Abs. 2 Buchstabe f-1 der Entschädigungssatzung bemisst. Dies gilt nicht, wenn Vorsitzender der Bürgermeister ist. Die §§ 5 bis 8 der Entschädigungssatzung finden analoge Anwendung.

(2) Die Entschädigung des Schriftführers und seines Stellvertreters für die Teilnahme an Vorstands- und Seniorenbeiratssitzungen richtet sich nach § 3 Abs. 4 der Entschädigungssatzung.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vorstandes und des Seniorenbeirates**

Der Gemeindevorstand kann den Vorstand und den Seniorenbeirat auflösen, wenn dieser dauernd beschlussunfähig ist oder seine Aufgaben nicht wahrnimmt.

Roßdorf, den 13. April 1989

Für den Gemeindevorstand  
Jakoubek, Bürgermeister